



Versorgungsverband Grimma-Geithain  
Straße des Friedens 14 a, 04668 Grimma

Grimma, den 08.04.2025

<b>Beschluss-Vorlage Nr.</b>	<b>II/06/05/2025</b>
Für die	<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche <input type="checkbox"/> nichtöffentliche
Sitzung der Verbandsversammlung am	06.05.2025
Eingereicht durch: Erarbeitet von:	Verbandsvorsitzender Geschäftsführer VVGG
<b>Betreff:</b>	<b>TOP 2.2.</b>
<b>Beratung und Beschlussfassung zum Wasserlieferungsvertrag mit dem Zweckverband „Kommunale Wasserver-/ Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA)</b>	
<b>Beschlussantrag:</b>	
Die Verbandsversammlung beschließt den Wasserlieferungsvertrag mit dem Zweckverband „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen in der Fassung vom 03.04.2025	
<b>Begründung:</b>	
Mit dem ZWA besteht der Wasserlieferungsvertrag vom 25.11.2005 mit dem ersten Nachtrag vom 13.11.2019. Dieser Vertrag mit einer Laufzeit von 20 Jahren regelt die Wasserlieferung des VVGG an die Ortsteile Obergräfenhain und Langenleuba- Oberhain der Stadt Penig.	
Beide Verbände sind übereingekommen, einen neuen Wasserliefervertrag abzuschließen. Die Orte Obergräfenhain (mit Ausnahme der Grundstücke Narsdorfer Straße 1- 3) und Langenleuba- Oberhain der Stadt Penig werden künftig durch den ZWA selbst mit Wasser versorgt.	
Zur Erhöhung der Versorgungssicherheit bei Not- und Krisensituationen regelt der neue Vertrag die gegenseitige Wasserlieferung über eine bereits vorhandene Übergabestelle auf Anforderung eines Vertragspartners. Dem VVGG stehen so täglich durchschnittlich 150 bis maximal 230 m <sup>3</sup> Wasser des ZWA zur Verfügung.	
Aus dem auslaufenden Vertrag wird die bereits seit 2019 bestehende Wasserbelieferung der Grundstücke „Grüne Tanne“ der Gemeinde Wechselburg in den Anschlussvertrag übernommen. Ebenso wird die durch Vertrag vom 06.03.1996 bestehende Wasserbelieferung des Siedlungsgebietes „Waldeshöhe/Haide“ der Gemeinde Königsfeld integriert.	
<b>Anlage:</b> Wasserliefervertrag vom 03.04.2025	
<i>i. A. [Handwritten Signature]</i> Unterschrift	

Zweckverband "Kommunale Wasserver-/  
Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland"  
Käthe-Kollwitz-Straße 6  
09661 Hainichen



## **Wasserlieferungsvertrag**

zwischen dem                    Versorgungsverband Grimma – Geithain  
   Straße des Friedens 14 a  
   04668 Grimma  
   -            im weiteren VVGG genannt –  
   vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Lutz Kunath

und dem                            Zweckverband „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung  
   Mittleres Erzgebirgsvorland“  
   Käthe-Kollwitz-Straße 6  
   09661 Hainichen  
   -            im weiteren ZWA genannt –  
   vertreten durch die Geschäftsleitung Frau Anita Wehnert,  
   Herrn Dirk Kunze und Herrn Ulrich Pötzsch

### **Präambel**

Der VVGG liefert in verschiedene Versorgungsgebiete des ZWA Trinkwasser zur örtlichen Versorgung.

Die Vertragspartner sind übereingekommen, alle Altverträge zu aktualisieren und die neuen Lieferbedingungen für die Ortsteile Obergräfenhain I und Obergräfenhain II neu zu ordnen, um die realisierte Überleitung von der Stadt Lunzenau, Hochbehälter Biesig, in Richtung der Ortsteile Obergräfenhain I und II, Stadt Penig, die Wasserlieferung durch das Wasserwerk Rathendorf abzulösen.

### **§ 1**

#### **Leistungsgegenstand**

- (1) Der VVGG verpflichtet sich zur Lieferung von Trinkwasser für den ZWA, hier speziell für das Siedlungsgebiet Waldeshöhe/Haide, Gemeinde Königsfeld, für Teile des Ortsteiles Mutzscheroda/Grüne Tanne, Gemeinde Wechselburg, und für Teile des Siedlungsgebietes Obergräfenhain II, Stadt Penig.
- (2) Der ZWA als Abnehmer verpflichtet sich für die betreffenden Ortsteile/ Siedlungsgebiete zur Abnahme von Trinkwasser ausschließlich vom VVGG als Lieferer.

- (3) Für Not- und Krisensituationen wird die Leitung vom Ortsteil Obergräfenhain I in Richtung Wasserwerk Rathendorf mit einer stetigen Durchflussmenge von 10 m<sup>3</sup>/d beaufschlagt. Übergabestelle ist die Messstelle WZ 812. Der VVGG verpflichtet sich zu einer Mindestabnahmemenge von 3.650 m<sup>3</sup>/a.
- (4) Bei Eintritt einer Not- und Krisensituation oder Havarie erfolgt auf Antrag einer Vertragspartei eine Lieferung an die jeweils andere Vertragspartei über die Messstelle WZ 812 mit einer täglichen Wassermenge von durchschnittlich 150 m<sup>3</sup> sowie maximal 230 m<sup>3</sup>, sofern dies der liefernden Partei technisch möglich ist.

## § 2 Übergabestellen

- (1) Der Lieferer übergibt das Trinkwasser aus seinen Anlagen über je einen Wasserzählerschacht/Wasserübergabestellen mit je einem Wasserzähler in die Anschlussleitungen des Abnehmers. Die Übergabestellen sind Eigentums- und Verantwortlichkeitsgrenze.
- (2) Folgende Übergabestellen werden vereinbart:
  - Übergabestelle 1 - Lieferer VVGG, Messstelle WZ 447, Gemeinde Königsfeld - Waldeshöhe
  - Übergabestelle 2 - Lieferer VVGG, Messstelle WZ 890, Gemeinde Wechselburg - Grüne Tanne
  - Übergabestelle 3 - Lieferer VVGG, Messstelle WZ 810, Stadt Geithain – Dölitzsch, Hauptstraße 24; Stadt Penig - Obergräfenhain II, Narsdorfer Straße 1 - 3
  - Übergabestelle 4 - Lieferer ZWA, Messstelle WZ 812 (Normalbetrieb) Stadt Penig, OT Obergräfenhain I

Die Übergabestellen sind in den Anlagen 2 bis 5 in ihrer Lage dargestellt.

- (3) Die Wasserversorgungsschächte/Wasserübergabestellen und dessen Einrichtungen werden vom Abnehmer erstellt, unterhalten und erneuert. Die Herstellung der entsprechenden Übergabestellen bzw. Übergabeschächte erfolgt nach Vorgaben des Lieferers. Kosten für die Erweiterung oder Änderung der Wasserzählerschächte/Wasserübergabestellen und dessen Einrichtungen, die durch den Abnehmer gewünscht oder verursacht werden, trägt der Abnehmer selbst.
- (4) Das Trinkwasser gilt im Sinne des Vertrages nach der Absperrvorrichtung als übergeben, welche unmittelbar vor dem Wasserzähler im jeweiligen Wasserzählerschacht/Übergabestelle montiert ist.
- (5) Über die Übergabestelle 3 werden die benannten Grundstücke vom Lieferer VVGG versorgt. Die Verbrauchsabrechnung des Trinkwassers bezieht sich daher nur auf die Grundstücke Narsdorfer Straße 1 bis 3.

- (6) Für die Übergabestellen mit den Kennzahlen WZ 447, WZ 810 und WZ 890 stellt der Lieferer VVGG dem ZWA entsprechende Jahresrechnungen. Für den Bereich mit der Kennzahl WZ 812 ist der Lieferer der ZWA und der Abnehmer zukünftig der VVGG. Die Umstellung im Bereich des Ortsteiles Obergräfenhain I erfolgt stufenweise zum 01.01.2025 (30 Grundstücke) und zum 30.04.2025 für alle Abnehmer mit der Kennzahl WZ 812.

### **§ 3**

#### **Liefermenge**

- (1) Der VVGG als Lieferer verpflichtet sich für die Abnehmerbereiche WZ 447 ca. 800 m<sup>3</sup>/a durchschnittlich zu liefern. Für das Gebiet mit der Kennzahl WZ 810 ca. 1.500 m<sup>3</sup>/a und für das Gebiet WZ 890 ca. 450 m<sup>3</sup>/a.
- (2) Der VVGG und der ZWA versichern sich gegenseitig über die gesamte Vertragslaufdauer den kompletten Trinkwasserbedarf für seine jeweiligen Endverbraucher nur über die beschriebenen Übergabestellen zu beziehen.
- (3) Im Falle einer Störung der Brauchwasserlieferung von VVGG an den Gewerbestandort Dachziegelwerk wird zukünftig die Zuführung von Trinkwasser über den bestehenden Trinkwasseranschluss des ZWA gesichert, soweit dies technisch möglich ist.
- (4) Die jeweilige Berechnung der Brauchwasserlieferung erfolgt direkt durch den VVGG an den Gewerbestandort Dachziegelwerk. Bei Ersatz der Brauchwasserlieferung durch den ZWA erfolgt die direkte Abrechnung an den VVGG zum jeweils gültigen Trinkwassertarif.

### **§ 4**

#### **Steuerung und Zuständigkeitsgrenzen**

Beide Vertragsparteien unterhalten die auf ihrem Gebiet vorhandenen Steuerungen und sonstige Regelsysteme eigenständig und zu eigenen Lasten nach dem DIN- und DVGW-Regelwerk, auch unter Beachtung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen, u. a. die eichrechtlichen Grundsätze.

### **§ 5**

#### **Art der Versorgung, Qualität, Benachrichtigung bei Versorgungsstörungen**

- (1) Der VVGG und der ZWA versichern sich gegenseitig das Trinkwasser nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der Trinkwasserverordnung (TVO), in der jeweils gültigen Fassung und den anerkannten Regeln der Technik im vereinbarten Umfang an den Übergabestellen gemäß § 2 dieses Vertrages zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die jeweiligen Lieferer sind berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern. Falls dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen notwendig ist, dabei sind die Belange des Abnehmers zu berücksichtigen.

- (3) Sollten die Lieferer durch gesetzliche Vorschriften, behördliche Anordnungen oder sonstige nicht beeinflussbare Umstände, an der Lieferung von Trinkwasser ganz oder teilweise gehindert sein, so ruht die Lieferpflicht bis die Hindernisse beseitigt sind. Die Lieferer sind verpflichtet, die Lieferbereitschaft unverzüglich wiederherzustellen.
- (4) Die Versorgung kann ferner für die Zeit unterbrochen werden, die zur Durchführung planmäßiger betriebsnotwendiger Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten erforderlich ist. Vorhersehbare Unterbrechungen oder Beeinträchtigungen sind frühzeitig, spätestens 14 Tage vorher, mitzuteilen und mit dem Abnehmer abzustimmen. Unvorhersehbare Unterbrechungen sind unverzüglich mitzuteilen mit gleichzeitiger Angabe der voraussichtlichen Unterbrechungszeit. Die Ursachen der Unterbrechung sind unverzüglich durch den jeweiligen Lieferer auf seine Kosten zu beheben, soweit sie die Anlagen des Lieferers betreffen.

### **§ 6 Haftungsausschuss**

Die Lieferer haften nicht für Schäden, die dem jeweiligen Abnehmer unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass infolge von Betriebsstörungen, Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserförderung, Änderung des Drucks, der Beschaffenheit des Wassers oder aus sonstigen Gründen Wasser nicht in der vereinbarten Menge oder Beschaffenheit geliefert werden kann.

### **§ 7 Mengennmessung**

- (1) Die Lieferer und der jeweilige Abnehmer stellen die bezogenen Wassermengen durch die Messeinrichtungen in den Wasserzählerschächten/Wasserübergabestellen an den jeweiligen Übergabestellen fest. Die Ablesung erfolgt eigenständig durch den jeweiligen Lieferer. Beiderseitige Kontrollablesungen können auf Antrag vereinbart werden. Als bezogen gilt die mit den Zähleinrichtungen festgestellte Menge.
- (2) Der jeweilige Abnehmer wird die Messeinrichtung entsprechend dem einschlägigen Regelwerk, insbesondere Eichgesetz und Eichordnung, vorhalten und in regelmäßigen Zeitabständen prüfen. Zweifelt der jeweilige Lieferer oder Abnehmer an der Messgenauigkeit der Einrichtung, so kann er jeder Zeit eine Prüfung verlangen. Die Kosten für die Überprüfung trägt grundsätzlich der die Prüfung veranlassende Vertragspartner. Sollten sich im Ergebnis der Überprüfung Messungenauigkeiten über bzw. unter der zugelassenen Toleranz des Wasserzählers ergeben, sind die Kosten der Überprüfung vom jeweiligen Abnehmer zu tragen.

Bei Ausfall der Messeinrichtung oder wenn der Messfehler über oder unter den zugelassenen Toleranzen der Wasserzähler festgestellt ist, wird für die Zeit von der letzten Ablesung, deren Ergebnisse anerkannt richtig waren, bis zur Auswechslung der Messeinrichtung der durchschnittliche Tagesverbrauch des Ableserzeitraumes zugrunde gelegt, welcher der letzten anerkannt richtigen Ablesung vorausging.

Sind die Verhältnisse während dieses Zeitraumes offensichtlich anders, so wird dies bei der Berechnung berücksichtigt.

## **§ 8** **Entgelt für die Trinkwasserabnahme**

- (1) Für das Bereitstellen, Vorhalten und Liefern des Wassers an den Übergabestellen zahlt der ZWA an den VVGG ein Entgelt von 1,58 €/m<sup>3</sup> zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Für die Lieferung von Wasser an der Übergabestelle Richtung Wasserwerk Rathendorf zahlt der VVGG an den ZWA ein Entgelt in Höhe von 1,58 €/m<sup>3</sup> zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3) Beide Seiten vereinbaren für ihre genannten Preise laut § 8 Absatz 1 und 2 eine Preisgleitklausel. Die Preise werden nach Bekanntgabe des Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen jährlich rückwirkend zum 01.01. des laufenden Jahres für das Folgejahr angepasst. Die erstmalige Anpassung erfolgt zum 01.01.2027.
- (4) Die Lieferer legen sich monatlich Rechnungen mit einer Zahlungsfrist von 14 Kalendertagen nach Posteingang.

## **§ 9** **Inkrafttreten und Beendigung**

- (1) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Der Vertrag endet zum 31.12.2044.
- (3) Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn keine der Parteien den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragsdauer schriftlich kündigt.
- (4) Die Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ist unbenommen.
- (5) Die folgenden bestehenden Verträge treten mit Unterzeichnung außer Kraft.
  - Vertrag vom 12.02./06.03.1996 (Königsfeld)
  - Wasserversorgungsvertrag vom 17.11./25.11.2005
  - 1. Nachtrag zum Wasserversorgungsvertrag 17.11./25.11.2005 vom 13.11.2019

## **§ 10** **Allgemeine Wirtschaftsklausel**

Falls sich die für den Vertrag maßgebenden allgemeinen, wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Grundlagen, die bei Vertragsabschluss bestanden, wesentlich ändern oder während der Vertragsdauer Umstände eintreten, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, die jedoch die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Auswirkungen des Vertrages wesentlich berühren, so erfolgt nach den Grundsätzen von Treu und Glauben im Rahmen des Zumutbaren eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse.

## § 11 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Klausel selbst.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich gültige Regelung zu ersetzen, durch die der wirtschaftliche Zweck der ungültigen Bestimmung soweit wie möglich erreicht wird und die von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.
- (3) Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Parteien, die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrages durch eine ergänzende Vereinbarung zu schließen.
- (4) Von Seiten des VVGG und des ZWA werden die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils verantwortlichen Personen einschl. Kontaktdaten in der Anlage 6 der Vertragsparteien benannt. Gleiches gilt auch für die Bereitschaftstelefonnummern. Die Vertragspartner verständigen sich unverzüglich über etwaige Änderungen von Ansprechpartnern oder Rufnummern.
- (5) Alle bestehenden Verträge einschließlich deren Ergänzungen werden mit Wirksamkeit des Vertrages für unwirksam erklärt.

Grimma, ...

Hainichen, ...

.....  
Geschäftsführer  
Versorgungsverband Grimma-Geithain

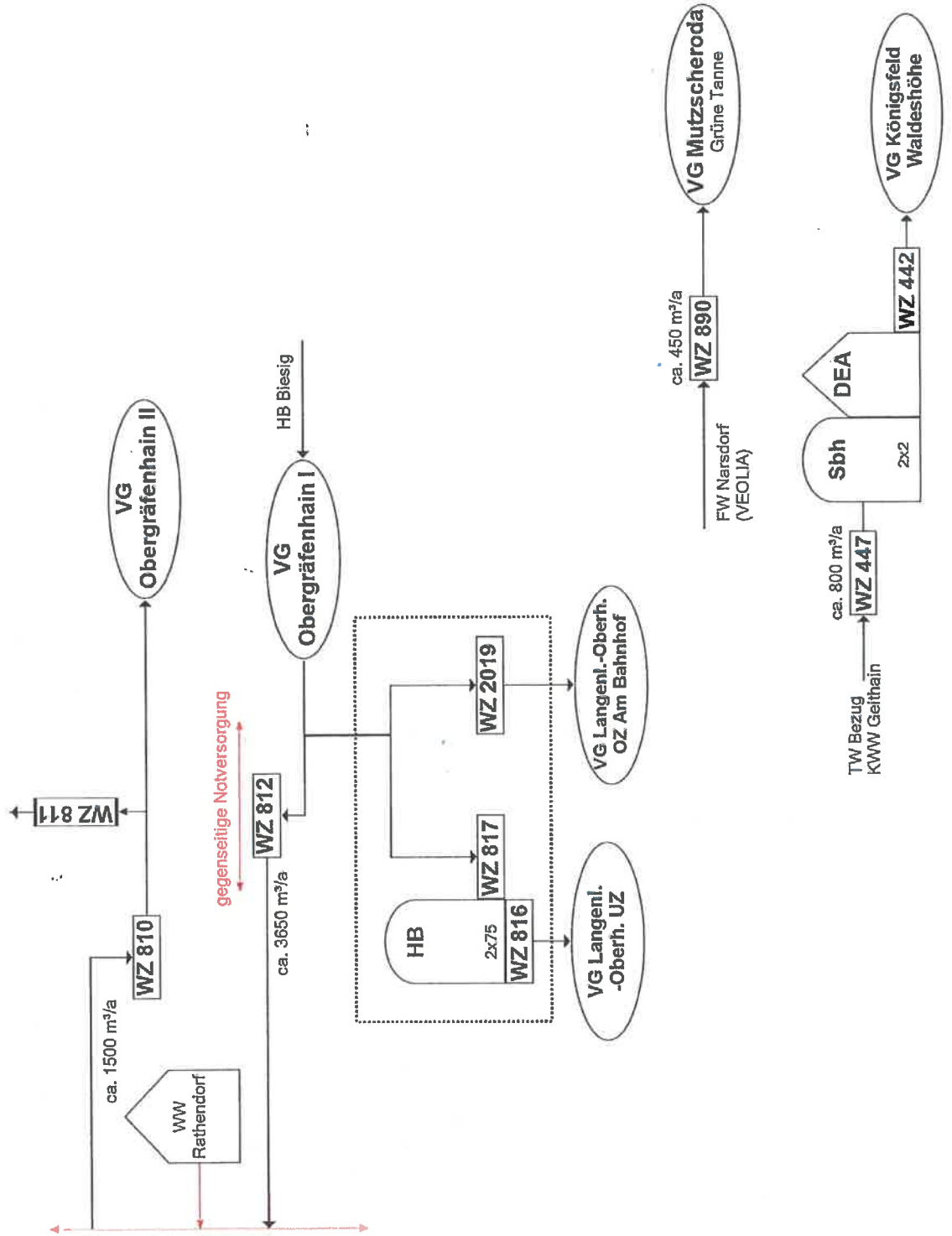
.....  
Geschäftsleitung  
Zweckverband Hainichen

- Anlage 1: Grundschalbild  
Anlage 2: Übergabestelle 1  
Anlage 3: Übergabestelle 2  
Anlage 4: Übergabestelle 3  
Anlage 5: Übergabestelle 4  
Anlage 6: Verantwortliche Personen und Kontaktdaten

# Grundschaltbild System Obergräfenhain I/II, Langenleuba-Oberhain, Grüne Tanne, Waldeshöhe

Bearbeitungsstand: 07.03.2025

Obergräfenhain Narsdorfer Str. 1 - 3  
Dölitzsch Hauptstr. 24



Anlage 2



ZWA Hainichen / Planauskunft

Übergabestelle Waldeshöh (WZ 447) Gemarkung Königsfeld Flurstück 367/1



Planwerk: Luftbild\_2021, Wasser Nord

Maßstab: 1 : 500

Datum: 24.01.2025

Ersteller: Katrin Spreer

Seite 1 von 1



Anlage 3



ZWA Hainichen / Planauskunft  
Übergabestelle Grüne Tanne (WZ 890) Gemarkung Narsdorf Flurstück 149/9



Planwerk: Luftbild\_2021, Wasser Nord  
Maßstab: 1 : 500  
Datum: 24.01.2025  
Ersteller: Katrin Spreer  
Seite 1 von 1



Anlage 4



ZWA Hainichen / Planauskunft  
Übergabestelle Gemarkung Obergräfenhain Flurstück 651/ a (WZ 810)



Planwerk: Luftbild\_2021, Wasser Nord  
Maßstab: 1 : 500  
Datum: 24.01.2025  
Ersteller: Katrin Spreer  
Seite 1 von 1





ZWA Hainichen / Planauskunft

Übergabestelle Gemarkung Obergräfenhain Flurstück 617/11 (WZ 812 + WZ 813)



Planwerk: Luftbild\_2021, Wasser Nord

Maßstab: 1 : 500

Datum: 24.01.2025

Ersteller: Katrin Spreer

Seite 1 von 1



## Anlage 6 – Verantwortliche Personen und Kontaktdaten

VVGG: Verantwortlicher Mitarbeiter Herr Hennig, Technische Umsetzung,  
Telefon 0163/7528570, E-Mail: [Falk.Heinig@veolia.com](mailto:Falk.Heinig@veolia.com)  
Bereitschaftsdienst: 080 6756709

ZWA: Verantwortlicher Mitarbeiter Herr Pohl, Leiter Meisterbereich Trinkwasser  
Nord, Telefon 0151/12644928, E-Mail: [a.pohl@zwa-mev.de](mailto:a.pohl@zwa-mev.de)  
Bereitschaftsdienst: 0151/12644995